

Wohnsitz in Weiden i.d.OPf.

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges für die Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 im Schuljahr 2023/24

Laut den geltenden gesetzlichen Regelungen besteht für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 ein **Beförderungsanspruch**, wenn

- die Schülerin **aufgrund einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen ist** (Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. ausführliches Attest vom Facharzt - z.B. Orthopäde - vorlegen!).
⇒ Die Schülerin erhält eine Fahrkarte.

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 besteht ein **Erstattungsanspruch**, soweit

- der Schulweg (einfache Fußwegstrecke) mehr als 3 km beträgt **und** die Gesamtkosten der notwendigen Beförderung eine sogenannte „Familienbelastungsgrenze“ von derzeit 490,00 € im Schuljahr übersteigen.
 - Die Familienbelastung **entfällt** (d.h. es werden alle anfallenden Kosten für den günstigsten Tarif erstattet), wenn
 - Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für drei oder mehr Kinder,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) **oder**
 - Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen wird.
- ⇒ Schülerin erhält auf Antrag die „Erstattung“ durch die Ausgabe einer Fahrkarte im Voraus.

Der Nachweis ist mit einer Bescheinigung für den Monat **August 2023** zu führen.

Aufgrund einer freiwilligen Leistung der Stadt Weiden i. d. OPf. werden für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12, welche keine Erstattung nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges bekommen, die Beförderungskosten unter folgenden Bedingungen übernommen:

- Wohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Weiden i. d. OPf.
- Schulwegstrecke **mehr als 3 km** (einfache Fußwegstrecke)
- **kein Wegfall der Familienbelastung** aufgrund von Kindergeld für mindestens drei Kinder **oder** Bezug von Sozialleistungen (SGB II bzw. SGB XII)
⇒ Die Schülerin erhält auf Antrag eine Fahrkarte. **Der Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges ist jährlich am Anfang des Schuljahres (01.08) zu stellen.** Sofern die Beförderung durch die Firma Wies erfolgen soll, ist bei **Erstanträgen** ein Lichtbild beizufügen.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, die Erfassungsbögen im Internet online auszufüllen:

www.weiden.de/wen/v_rathaus/formulare/schulweg.pdf

Wohnsitz im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 im Schuljahr 2023/24

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 besteht ein **Beförderungsanspruch**, wenn

- die Schülerin aufgrund einer dauernden körperlichen Behinderung auf eine Beförderung angewiesen ist (ärztliches Attest vorlegen!).

⇒ Die Schülerin erhält eine Fahrkarte.

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 besteht ein **Erstattungsanspruch**, wenn

- der Schulweg (einfache Strecke) mehr als 3 km beträgt.

⇒ Die Schülerin kauft die Fahrkarten des **günstigsten** Tarifs (Fahrkarten aufbewahren!) und erhält am Ende des Schuljahres auf Antrag die Beförderungskosten, die eine Familienbelastungsgrenze von 490,00 € übersteigen, erstattet. Der Erstattungsantrag für das vergangene Schuljahr muss bis **31. Oktober** an das zuständige Landratsamt geschickt werden. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt!
(Ausschlussfrist gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 8 SchKfrG)!
Anträge von Geschwistern bitte zusammen einreichen.

Bei Familien, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld beziehen oder Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben, verringert sich diese Eigenbeteiligung bzw. entfällt ganz. Um diese Vergünstigung zu erhalten, muss der Kindergeldnachweis bzw. der Sozialhilfe-Bescheid für **August 2023** (= ohne Anrechnung der Eigenbeteiligung) oder des Monats ab dem die Leistung gewährt wird (= anteilige Eigenbeteiligung), dem Erstattungsantrag beigelegt werden.

Da auf allen Rückerstattungsanträgen die Fehlzeiten der Schülerin von der Schule bestätigt werden müssen, bevor die Anträge beim Landratsamt eingereicht werden können, bitte ich Sie, die Anträge rechtzeitig der Schule vorzulegen.

Anträge auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Pkws sollten **am Anfang des Schuljahres** (und für jedes Schuljahr neu) gestellt werden.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, die Anträge im Internet online auszufüllen, hier erhalten Sie auch zusätzliche Informationen:

www.schulweg.neustadt.de



Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 im Schuljahr 2023/24

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 besteht ein **Beförderungsanspruch**, wenn

- die Schülerin aufgrund einer dauernden körperlichen Behinderung auf eine Beförderung angewiesen ist (ärztliches Attest vorlegen!).

⇒ **Die Schülerin erhält eine Fahrkarte.**

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 besteht ein **Erstattungsanspruch**, wenn

- der Schulweg (einfache Strecke) mehr als 3 km beträgt.

⇒ Die Schülerin kauft die Fahrkarten des **günstigsten** Tarifs (Fahrkarten aufbewahren!) und erhält am Ende des Schuljahres auf Antrag die Beförderungskosten, die eine Familienbelastungsgrenze von 490,00 € * übersteigen, erstattet. Der Erstattungsantrag für das vergangene Schuljahr muss bis **31. Oktober** an das zuständige Landratsamt geschickt werden. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt!
Anträge von Geschwistern bitte zusammen einreichen.

Bei Familien, die für drei oder mehr Kinder Kindergeld beziehen, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, sowie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, verringert sich die Familienbelastung von 490,00 € bzw. entfällt ganz. Die entsprechenden Nachweise für August 2023 sind dem Erstattungsantrag beizulegen. Antragstellung hier auch schulhalbjährlich möglich!

Da auf allen Rückerstattungsanträgen die Fehlzeiten der Schülerinnen von der Schule bestätigt werden müssen, bevor die Anträge beim Landratsamt eingereicht werden können, bitte ich Sie, die Anträge rechtzeitig der Schule vorzulegen.

Anträge auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Pkws sollten **am Anfang des Schuljahres** (und müssen für jedes Schuljahr neu) gestellt werden.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, die Anträge im Internet auszufüllen:

<https://www.kreis-as.de/Verwaltung-Politik/Serviceangebot/Formulare/>

* derzeit gesetzlicher Rechtsstand

Wohnsitz im Landkreis Schwandorf

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges für die Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 im Schuljahr 2023/24

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 besteht ein **Beförderungsanspruch**, wenn

- die Schülerin aufgrund einer dauernden körperlichen Behinderung auf eine Beförderung angewiesen ist (Schwerbehindertenausweis vorlegen!).

⇒ Die Schülerin erhält eine Fahrkarte sofern die Eltern Kindergeld für drei oder mehr Kinder beziehen, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, oder AL II nach SGB II (ABER: Daraus begründet sich kein Beförderungsanspruch. Die Ausgabe einer Fahrkarte für betroffene Schüler ist ein Entgegenkommen des Aufgabenträgers.)

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 besteht ein **Erstattungsanspruch**, wenn

- der Schulweg (einfache Wegstrecke) mehr als 3 km beträgt **und** die Gesamtkosten der notwendigen Beförderung eine sogenannte „Familienbelastungsgrenze“ von derzeit 490,00 € im Schuljahr übersteigen.

⇒ Die Schülerin kauft die Fahrkarten des **günstigsten** Tarifs (Fahrkarten aufbewahren!) und erhält am Ende des Schuljahres auf Antrag die Beförderungskosten, die eine Familienbelastungsgrenze von 490,00 € übersteigen, erstattet.

Der vollständig ausgefüllte Erstattungsantrag für das vergangene Schuljahr muss bis **31. Oktober** an das Landratsamt Schwandorf geschickt werden. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt! Anträge von Geschwistern bitte zusammen einreichen.

Da auf allen Rückerstattungsanträgen die Fehlzeiten der Schülerin von der Schule bestätigt werden müssen, bevor die Anträge beim Landratsamt eingereicht werden können, bitte ich Sie, die Anträge rechtzeitig der Schule vorzulegen.

Die Familienbelastung entfällt, wenn

- Kindergeld oder vergleichbare Leistungen* für drei oder mehr Kinder bezogen wird *„oder vergleichbare Leistungen“ bitte streichen. Es kann nur der Bezug von Kindergeld anerkannt werden.
- Wohngeld (Beantragung über Bildungs- und Teilhabepaket bei Wohngeldstelle SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) **oder**
- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezogen wird.

Bitte denken Sie daran, den Erfassungsbogen von der Schule bestätigen zu lassen, bevor Sie ihn beim Landratsamt Schwandorf einreichen. Zum Nachweis legen Sie bitte die entsprechenden Belege des Monats **August 2023** bei.

Anträge auf Anerkennung des Einsatzes eines privaten Pkws müssen **am Anfang des Schuljahres** (und für jedes Schuljahr neu) gestellt werden.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, Erfassungsbögen oder Erstattungsanträge im Internet online auszufüllen:

<http://www.landkreis-schwandorf.de/index.phtml?La=1&sNavID=1901.13&mNavID=1901.2&object=tx,1901.40.1&kat=&kuo=1&sub=0>

Wohnsitz im Landkreis Tirschenreuth

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges für die Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 im Schuljahr 2023/24

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 besteht ein **Beförderungsanspruch**, wenn

- die Schülerin aufgrund einer dauernden körperlichen Behinderung auf eine Beförderung angewiesen ist (ärztliches Attest vorlegen!).

⇒ **Die Schülerin erhält eine Fahrkarte.**

Für Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 besteht ein **Erstattungsanspruch**, wenn

- der Schulweg (einfache Wegstrecke) mehr als 3 km beträgt **und** die Gesamtkosten der notwendigen Beförderung eine sogenannte „Familienbelastungsgrenze“ von derzeit 490,00 € im Schuljahr übersteigen.

⇒ Die Schülerin kauft die Fahrkarten des **günstigsten** Tarifs (Fahrkarten aufbewahren!) und erhält am Ende des Schuljahres auf Antrag die Beförderungskosten, die eine Familienbelastungsgrenze von 490,00 € übersteigen, erstattet.

Der vollständig ausgefüllte Erstattungsantrag für das vergangene Schuljahr muss bis spätestens **31. Oktober** nach Schuljahresende beim Landratsamt Tirschenreuth vorliegen. Später eingereichte Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden!
Anträge von Geschwistern bitte zusammen einreichen.

Da auf allen Rückerstattungsanträgen der regelmäßige Unterrichtsbesuch der Schülerin von der Schule bestätigt werden muss, bevor die Anträge beim Landratsamt eingereicht werden können, bitte ich Sie, die Anträge rechtzeitig der Schule vorzulegen.

Die Familienbelastung entfällt, wenn

- Kindergeld für drei oder mehr Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz **oder**
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) **oder**
- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) **oder**
- Wohngeld (in Verbindung mit einem Antrag auf Leistungen Bildung und Teilhabe) bezogen wird.

Schülerinnen der Jahrgangsstufen 11 und 12 legen einen entsprechenden Nachweis vom **August 2023** zusammen mit einem Erfassungsbogen vor Schuljahresbeginn dem Landratsamt vor; sie erhalten dann eine Schülerjahreskarte.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, Erfassungsbögen oder Erstattungsanträge im Internet online auszufüllen:

[Schulantrag Online](#)
[Schülerbeförderung im Landkreis Tirschenreuth](#)

Für weitere Fragen stehen Ihnen
Frau Anja Besold (09631 88703 anja.besold@tirschenreuth.de)
und Frau Ursula Spörrer (09631 88441 ursula.spoerrerr@tirschenreuth.de) zur Verfügung.